



Parlamentsdienste  
Services du Parlement  
Servizi del Parlamento  
Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst  
CH-3003 Bern  
Tel. 031 322 97 44  
Fax 031 322 82 97  
www.parlament.ch  
doc@parl.admin.ch

# Faktenblatt

## Sessionen

(Stand: April 2012)

***Als Session bezeichnet man den Zeitraum, in dem das Parlament für die Beratungen zusammentritt.***

### **I. Kurzinformation**

#### ***I.1. Ordentliche Sessionen***

In jedem Jahr finden vier ordentliche Sessionen zu drei Wochen statt: die Frühjahrsession (März), die Sommersession (Juni), die Herbstsession (September/Oktober) und die Wintersession (November/Dezember).

#### ***I.2. Sondersessionen***

Jeder Rat kann für sich, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen, Sondersessionen beschliessen. Seit 2009 ist das Büro des Nationalrates gesetzlich verpflichtet, jährlich mindestens einmal eine höchstens eine Woche dauernde Sondersession zu organisieren, sofern genügend Beratungsgegenstände behandlungsreif sind.

#### ***I.3. Ausserordentliche Sessionen***

Die ausserordentliche Session dient nicht der Erledigung von Geschäften, sondern erlaubt den Räten, auf besondere Ereignisse zu reagieren. Gemäss geltenden Bestimmungen sind ein Viertel der Mitglieder jedes Rates oder der Bundesrat berechtigt eine Einberufung zu verlangen. Diese Regelung hat einerseits die Funktion, Minderheiten die Mitbestimmung der politischen Agenda zu ermöglichen (Lanz, SG-Komm. BV zu Art. 151, N 4). Andererseits bietet sie dem Bundesrat die Gelegenheit, in dringlichen Fällen einen Beschluss zu erwirken. Es entspricht dem Zweck einer ausserordentlichen Session, dass sich dabei beide Räte gemeinsam versammeln, da als Folge eines ausserordentlichen Ereignisses Beschlüsse zu fassen sind, welchen beide Räte zustimmen müssen. Die Einberufung obliegt den Büros des Nationalrates und des Ständerates. Die Büros müssen die Räte einberufen, in Bezug auf das „ob“ besteht kein Ermessen, wohl aber in Bezug auf Zeitpunkt und Dauer, sowie Traktanden. Die Räte bestimmen die Tagesordnung, müssen aber auf die Anliegen der Initianten Rücksicht nehmen. (Giovanni Biaggini, Komm. BV zu Art. 151, N 11)

Unverzüglich einzuberufen ist die Bundesversammlung, wenn der Bundesrat mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst aufbietet oder dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen dauert (Art. 185 Abs. 4 BV) oder wenn die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet ist oder der Bundesrat nicht in der Lage ist zu handeln (Art. 33 Abs. 3 ParlG).

### **II. Rückblick**

#### ***II.1. Ordentliche Sessionen***

Die Verfassungen von 1848 (Art. 75) und 1874 (Art. 86) sahen vor, dass sich die Räte „jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung“ zu versammeln haben. Im Geschäftsverkehrsgesetz von 1850 wurde der ers-



te Montag im Juli als Versammlungstag bezeichnet. Zur Beratung des Budgets beschlossen die Räte 1863, im Dezember eine zweite Sitzung abzuhalten, die in der Regel alljährlich und zwar als Fortsetzung der ordentlichen Junisession am ersten Montag im Dezember eröffnet wurde. 1873 wurde die ordentliche Session in 2 Abteilungen unterteilt und gleichzeitig der Beginn auf den Monat Juni vorverlegt. Im Geschäftsverkehrsgesetz von 1902 wurde schliesslich festgelegt, dass die erste Abteilung nun im Dezember und die zweite im Juli stattfinden sollten. (Cron, S.74) Im zwanzigsten Jahrhundert wurde es üblich, die beiden Abteilungen noch durch einen Vertagungsbeschluss der Räte zu halbieren. (J-F. Aubert, Komm. aBV zu Art. 86, N 6) Das Geschäftsverkehrsgesetz vom 27. Juni 1962 rückte schliesslich von der fingierten Fortsetzung ab und officialisierte das System der vier jährlichen Sessionen – dies aber ohne vorgängig die Verfassung abzuändern. Erst in der neuen Bundesverfassung von 1999 wurde die seit der Bundesstaatsgründung bestehende Verfassungsregel, durch die heute geltende Regel ersetzt, wonach die Räte sich regelmässig zu ordentlichen Sessionen versammeln. (Giovanni Biaggini, Komm. BV zu Art. 151, N 1)

## **II.2. Sondersessionen**

Am 14. März 1974 wurde im Geschäftsverkehrsgesetz die Bestimmung verankert, dass die Räte neben den vier ordentlichen Sessionen noch „weitere“ Sessionen beschliessen können. Im Rahmen der Parlamentarischen Initiative «Parlamentsreform» (90.228) wurde der Begriff der Sondersession ins Geschäftsverkehrsgesetz eingeführt und die Bestimmung festgeschrieben, dass jeder Rat für sich Sondersessionen beschliessen kann. (Letzteres wurde eingefügt, weil Sondersessionen stets durch die Geschäftsüberlastung im Nationalrat ausgelöst worden waren, und der Ständerat sich oft nur widerwillig gefügt hatte.) In den Jahren 2005, 2007 und 2008 verzichtete das Ratsbüro des Nationalrates auf die Durchführung einer Sondersession, obwohl jeweils abzusehen war, dass zahlreiche behandlungsreife Geschäfte in der jeweils zur Diskussion stehenden Sondersession hätten behandelt werden können. Angesichts dieser Vorkommnisse und der zahlreichen nicht behandelten parlamentarischen Vorstösse, wurde das Büro des Nationalrates durch eine Reglementsänderung (07.400) dazu verpflichtet, ab 2009 jährlich mindestens einmal eine höchstens eine Woche dauernde Sondersession durchzuführen, sofern genügend Beratungsgegenstände behandlungsreif sind.

## **II.3. Ausserordentliche Sessionen**

Die alte Bundesverfassung von 1874 sah vor, dass neben dem Bundesrat und einem Viertel der Mitglieder des Nationalrates auch fünf Kantone eine ausserordentliche Session einberufen können. Diese „asymmetrische“ Verfassungsbestimmung wurde bei der Nachführung der Bundesverfassung abgeändert, so dass seit dem Jahr 2000 nicht mehr fünf Kantone, sondern (in Analogie zum Nationalrat) ein Viertel der Mitglieder des Ständerates eine ausserordentliche Session verlangen können. Bei den Verhandlungen zur neuen Bundesverfassung wurde im Nationalrat ein Antrag abgelehnt, wonach nicht ein Viertel, sondern erst die Hälfte der Mitglieder eines Rates die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen kann. Die Mehrheit des Nationalrates beharrte auf dem Minderheitenrecht und erachtete die Gefahr eines Missbrauchs als klein. Es wurde argumentiert, dass die Ratsbüros bzw. die Ratsmehrheiten über Zeitpunkt, Dauer und die Festlegung der Traktanden einer ausserordentlichen Session entscheiden und es somit in der Hand haben, der ausserordentlichen Session das Gewicht zu geben, welches den politischen Umständen entspricht.

## **III. Statistik (Beilage 1)**

### **III.1. Sondersessionen**

Seit 1992<sup>1</sup> der Begriff der Sondersession ins Geschäftsverkehrsgesetz eingeführt und die Bestimmung festgeschrieben wurde, dass jeder Rat für sich Sondersessionen beschliessen kann, wurden 17 Sondersessionen durchgeführt. Der Nationalrat tagte siebenmal und der Ständerat zweimal alleine.

---

<sup>1</sup> Es ist nachträglich äusserst schwierig festzustellen, ob eine Session in der Zeitspanne 1974-1992 eine Sondersession war oder eine vom Bundesrat einberufene ausserordentliche Session. Im Amtlichen Bulletin werden diese Sessionen oft sowohl als „Sondersession“, wie auch als „Ausserordentliche Session“ bezeichnet.



### **III.2. Ausserordentliche Sessionen**

Die Ratsmitglieder des Nationalrates haben die Räte bisher 21 zu einer ausserordentlichen Session einberufen. In der Regel waren es Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion, welche von diesem Minderheitenrecht Gebrauch machten.<sup>2</sup>

Die Ständeratsmitglieder haben von ihrem 2000 neu erworbenen Einberufungsrecht bisher noch nie Gebrauch gemacht. Auch das 2000 abgeschaffte Einberufungsrecht einer Mindestzahl von 5 Kantonen war nie genutzt worden.

Der Bundesrat hat früher sein Einberufungsrecht ziemlich oft genutzt (Aubert, Komm. aBV zu Art. 86, Rz. 10). In der Regel wollte er damit die Annahme seiner Entwürfe beschleunigen<sup>3</sup>. 1914 und 1939 rief er die Räte zwecks Erlangung von Sondervollmachten und Wahl des Generals ein.

## **IV. Gesetzliche Grundlagen (Beilage 2)**

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft \(BV\) vom 18. April 1999 \(in Kraft seit dem 1. Januar 2000\), Art. 151](#)

[Bundesgesetz über die Bundesversammlung \(Parlamentsgesetz, ParlG\) vom 13. Dezember 2002 \(in Kraft seit dem 1. Dezember 2003\), Art. 2](#)

[Geschäftsreglement des Nationalrates \(GRN\) vom 3. Oktober 2003 \(in Kraft seit dem 1. Dezember 2003\), Art. 9](#)

[Geschäftsreglement des Ständerates \(GRS\) vom 20. Juni 2003 \(in Kraft seit dem 1. Dezember 2003\), Art. 6](#)

## **V. Quellen / Literaturhinweise**

1. Jean-François Aubert, Art. 86, in: Jean-François Aubert / Kurt Eichenberger / Jörg Paul Müller / René Rhinow, Dietrich Schindler, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bern 1996.
2. Jean-François Aubert, Art. 151, in: Jean-François Aubert / Pascal Mahon, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Zurich/Bâle/Genève, p. 1172-1175.
3. CRON, Paul (1946), Die Geschäftsordnung der Schweiz. Bundesversammlung; Universitätsbuchhandlung Freiburg in der Schweiz.
4. Christoph Lanz, Art. 151 BV, in: Bernhard Ehrenzeller / Philippe Mastronardi / Rainer J. Schweizer / Klaus A. Vallender (Hg.), Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2002, S. 1548-1550.
5. Thomas Sägesser, Art. 151 BV, in: Thomas Sägesser (Hg.), Die Bundesbehörden. Bundesversammlung – Bundesrat – Bundesgericht, Bern 2000, S. 197-203.
6. Giovanni Biaggini, Art. 151 BV, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Orelli Füssli Verlag AG 2007, S. 686-688.

---

<sup>2</sup> Mitglieder der SVP-Fraktion haben 2007 (Steuerfragen), 2 mal 2009 („Verschärfung des Strafrechts“, „Milchpreis und Landwirtschaftspolitik“), 1 mal 2010 (Zuwanderung) und 2 mal 2011 (Bilaterale III, Zuwanderung und Asylwesen) von diesem Einberufungsrecht Gebrauch gemacht.

<sup>3</sup> Vgl. Fussnote 1.



7. 01.401 Pa. Iv. Parlamentsgesetz (PG). Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, BBI 2001, S. 3467-3677, speziell S. 3518-3519.
8. 96.091 Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBI I 1997, S. 1-648, speziell S. 379-380.
9. zu 96.091 Bundesversammlung. Organisation, Verfahren, Verhältnis zum Bundesrat vom 6. März 1997, BBI III 245-319, speziell S. 264-265.
10. 94.428 Pa. Iv. Bundesversammlung. Revision BV. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 21. Oktober 1994, BBI I 1995, S. 1133-1190, speziell S. 1160-1161.



## Beilage 1: Statistik

### Sondersessionen (seit 1992)

Total	NR und SR	nur NR	nur SR
17	8	7	2
Datum	NR und SR	nur NR	nur SR
24.08. - 03.09.1992	X		
26.04. - 29.04.1993	X		
23.01. - 03.02.1995	X		
28.04. - 30.04.1997	X		
19.01. - 23.01.1998	X		
27.04. - 30.04.1998	X		
20.04. - 22.04.1999	X		
30.08. - 03.09.1999	X		
07.05. - 09.05.2001		X	
15.04. - 17.04.2002		X	
05.05. - 08.05.2003		X	
03.05. - 07.05.2004		X	
08.05. - 12.05.2006		X	
28.04.2008			X
27. - 30.04.2009		X	
10.-11.08.2009			X
11.-14.04.2011		X	



## Von einem Viertel eines Rates einberufene ausserordentlichen Sessionen

<b>Total</b>	
<b>20</b>	
Datum	Thema
Juli 1891	Einführung des Banknotenmonopols
6./7. Februar 1985 im NR (im Rahmen der Sondersession vom 4.-8. Februar 1985) 8. Februar 1985 im SR (im Rahmen der Sondersession vom 7.-8. Februar)	Massnahmen gegen das Waldsterben
9./10. und Sa 11. Oktober 1986 im NR (im Anschluss an die ordentliche Herbstsession) 9. Oktober 1986 im SR (im Anschluss an die ordentliche Herbstsession)	Energiepolitik nach Tschernobyl
22./23. Januar 1998 im NR (im Rahmen einer Sondersession vom 19.-23. Januar 1998) 21. Januar 1998 im SR (im Rahmen einer Sondersession vom 19.-22. Januar 1998)	Steuerschlupflöcher und Fusionen/Wirtschaftspolitik (Fusion UBS und SBV)
16. November 2001 im NR (als separat durchgeführte Session) 17. November 2001 im SR (als separat durchgeführte Session)	Swissair-Finanzierung
3. Oktober 2002 im NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession) 26. September 2002 im SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	Mindestzinssatz BVG
01. Oktober 2007 NR, SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)	Steuerfragen
08. Dezember 2008 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession) 09. Dezember 2008 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)	Finanzkrise
09. März 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession) 11. März 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)	Wirtschaftskrise



<p>03. Juni 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p> <p>11. Juni 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p>	Verschärfung Strafrecht
<p>15. September 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p> <p>09. September 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p>	Konjunktur und Arbeitslosigkeit
<p>03. Dezember 2009 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)</p> <p>08. Dezember 2009 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)</p>	Milchpreis und Landwirtschaftspolitik
<p>03. März 2010 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)</p> <p>18. März 2010 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)</p>	Zuwanderung
<p>10. März 2010 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)</p> <p>02. März 2010 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)</p>	Arbeitslosigkeit
<p>12. April 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Sondersession)</p> <p>09. Juni 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p>	Unternehmenssteuerreform II
<p>08. Juni 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p> <p>28. September 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p>	Kernenergie und alternative Energien
<p>09. Juni 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p> <p>06. Juni 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Sommersession)</p>	Europapolitik und Bilaterale III
<p>19. und 20. September 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p> <p>14. September 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p>	Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
<p>28. September 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p> <p>12. September 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Herbstsession)</p>	Zuwanderung und Asylwesen. Migrationspolitik wie weiter?



<p>21. Dezember 2011 NR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)</p> <p>6. Dezember 2011 SR (im Rahmen der ordentlichen Wintersession)</p>	<p>Starker Franken: Bedrohung für den Arbeitsplatz</p>
<p>14. März 2012 NR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)</p> <p>15. März 2012 SR (im Rahmen der ordentlichen Frühlingssession)</p>	<p>Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Schweizerischen Nationalbank</p>



## **Beilage 2: Gesetzliche Grundlagen**

### **Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV), SR 101** (in Kraft seit dem 1. Januar 2000)

#### *Art. 151 Sessionen*

<sup>1</sup> Die Räte versammeln sich regelmässig zu Sessionen. Das Gesetz regelt die Einberufung.

<sup>2</sup> Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session verlangen.

#### *Art. 185 Äussere und innere Sicherheit*

1 Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

2 Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

3 Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

4 In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

### **Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002, SR 171.10** (in Kraft seit dem 1. Dezember 2003)

#### *Art. 2 Zusammentreten der Räte*

<sup>1</sup> Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich regelmässig zu ordentlichen Sessionen.

<sup>2</sup> Jeder Rat kann für sich Sondersessionen beschliessen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen.

<sup>3</sup> Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session verlangen.

#### *Art. 33 Einberufung*

1 Der Nationalrat und der Ständerat werden von ihren Büros einberufen.

2 Die Vereinigte Bundesversammlung wird von der Koordinationskonferenz einberufen.

3 Die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates ist verpflichtet, die Räte einzuberufen, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet ist oder der Bundesrat nicht in der Lage ist zu handeln.

### **Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN), SR 171.113** (in Kraft seit dem 1. Dezember 2003)

#### *Art. 9 Aufgaben*

<sup>1</sup> Das Büro hat folgende Aufgaben:

a. Es plant die Tätigkeiten des Rates und legt das Sessionsprogramm fest, unter Vorbehalt anders lautender Ratsbeschlüsse über die Beifügung oder Streichung einzelner Beratungsgegenstände.



....

#### Art. 33d Sessionen

1 Der Rat versammelt sich in der Regel wie folgt:

- a. an denselben Tagen wie der Ständerat zu den vier ordentlichen dreiwöchigen Sessionen der Bundesversammlung;
- b. jedes Jahr mindestens einmal zu einer höchstens eine Woche dauernden Sondersession, sofern genügend Beratungsgegenstände behandlungsreif sind.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Sessionen (Art. 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002) bleiben vorbehalten.

**Geschäftsreglement des Ständerates vom 20. Juni 2003 (GRS), SR 171.114** (in Kraft seit dem 1. Dezember 2003)

#### Art. 6

<sup>1</sup> Das Büro hat folgende Aufgaben:

- a. Es plant die Tätigkeiten des Rates und legt das Sessionsprogramm fest, unter Vorbehalt anders lautender Ratsbeschlüsse über die Beifügung oder Streichung einzelner Beratungsgegenstände.

....